

Selbstevaluierungsbogen

für berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln

Vers.02/2024

	Beschreibung des Kontrollpunktes	unrel.	ja	nein
1.	Gültiger Ausbildungsnachweis für berufliche Verwender vorhanden			

2.	Aufzeichnungen zum Erwerb von PSM			
2.1.	Datum des Erwerbs			
2.2.	Handelsbezeichnung (es muss der gesamte Name genannt werden)			
2.3.	PSM Registernummer			
2.4.	Menge in kg / Ltr. / Stück			

3.	Aufzeichnungen zur Entsorgung von PSM			
3.1.	Datum der Entsorgung			
3.2.	Handelsbezeichnung (es muss der gesamte Name genannt werden)			
3.3.	PSM Registernummer			
3.4.	Menge in kg / Ltr. / Stück			

4.	Aufzeichnungen zur Verwendung von PSM			
4.1.	Handelsbezeichnung (es muss der gesamte Name genannt werden)			
4.2.	PSM Registernummer			
4.3.	Verwendungszeit (Datum und bei SP8 Uhrzeit)			
4.4.	Aufwandmenge / Konzentration			
4.5.	Feldbezeichnung / Grundstücksnummer			
4.6.	Größe der behandelten Fläche			
4.7.	Angabe zum Grund der Behandlung (z.B. Infodienste oder warndienst.at)			
4.8.	Angabe der Kultur in der das PSM verwendet wurde			
4.9.	Name und Adresse des beruflichen Verwenders zur jeweiligen PSM Anwendung vorhanden			
4.10.	nur zugelassene PSM verwendet			
4.11.	PSM in der richtigen Indikation verwendet (bestimmungs- und sachgemäße Verwendung gegeben)			
4.12.	Aufzeichnungen sind tagesaktuell vorhanden			
4.13.	Aufzeichnungen sind plausibel und nachvollziehbar			
4.14.	Bei den Aufzeichnungen sind 3 volle Kalenderjahre, getrennt nach Kalenderjahren am Betrieb vorhanden			
4.15.	Aufzeichnungen des laufenden Kalenderjahres vorhanden			

5.	Die Verpflichtung zur Einhaltung des integrierten Pflanzenschutzes ist dem beruflichen Verwender bekannt			
5.1.	Der berufliche Verwender hat sich mit den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes vertraut gemacht			
5.2.	Der Inhalt des Anhangs III der RL 2009/128/EG ist bekannt (Ausdruck bei den PSM Aufzeichnungen ablegen)			

	Beschreibung des Kontrollpunktes	unrel.	ja	nein
5.3.	Vorbeugung und / oder Bekämpfung von Schadorganismen wird unterstützt (hier müssen Beispiele genannt werden)			
5.4.	Fruchtfolge wird im Rahmen der Möglichkeit angewandt und eingehalten			
5.5.	Anwendung geeigneter Kultivierungsverfahren (z.B. Unkrautbekämpfung im abgesetzten Saatbeet vor der Saat- / Pflanzung, Aussattermine und -dichte, Untersaat, konservierende Bodenbearbeitung, Schnitt und Direktsaat)			
5.6.	Gegebenfalls Verwendung resistenter / toleranter Sorten und von Standardsaat- und Pflanzgut / zertifiziertem Saat- und Pflanzgut			
5.7.	Anwendung ausgewogener Dünge- / Kalkungs- und Bewässerungs- / Drainageverfahren			
5.8.	Vorbeugung gegen die Ausbreitung von Schadorganismen durch Hygienemaßnahmen (z.B. durch regelmäßiges reinigen der Maschinen und Geräte)			
5.9.	Schutz und Förderung wichtiger Nutzorganismen, z.B. durch geeignete Pflanzenschutzmaßnahmen oder die Nutzung ökologischer Infrastruktur innerhalb und außerhalb der Anbau- oder Produktionsflächen			
5.10.	Schadorganismen müssen mit geeigneten Methoden und Instrumenten sofern solche zur Verfügung stehen, überwacht werden (Warndienst LK, Beratung, Schädlingsmonitoring, Berechnungsmodelle u.ä.)			
5.11.	Der berufliche Verwender nutzt diese Informationen zur Entscheidungsfindung bei der Anwendung von PSM			
5.12.	Es werden biologische, physikalische und andere nichtchemische Methoden bevorzugt, sofern ein zufriedenstellendes Ergebnis bei der Bekämpfung von Schadfaktoren erzielbar ist			
5.13.	Die eingesetzten Pestizide müssen so weit zielartenspezifisch wie möglich sein und die geringsten Nebenwirkungen auf die menschliche Gesundheit, Nichtzielorganismen und die Umwelt haben			
5.14.	Der berufliche Verwender begrenzt die Verwendung von PSM und anderen Bekämpfungsmethoden auf ein Minimum. Soweit dies möglich ist, muss allerdings die Gefahr der Bildung von Resistenzen beachten. (z.B. Verringerung der Aufwandmenge, verringerte Anwendungshäufigkeit, Teilflächenanwendungen)			
5.15.	Es müssen bei bekanntem Resistenzrisiko geeignete und verfügbare Strategien zur Vermeidung von Resistenzbildungen angewandt werden.			

6.	PSM versperrt gelagert			
6.1.	PSM Lagerraum / Schrank ist mit der Warnkennzeichnung gekennzeichnet			
6.2.	PSM Lagerraum / Schrank ist mit der Warnkennzeichnung für gefährliche Stoffe gekennzeichnet (T / T+)			
6.3.	PSM Lagerraum / Schrank für gefährliche Stoffe ist mit einem Metalltür versperrt oder ein versperrbarer Metallschrank			
6.4.	PSM Lagerraum / Schrank nicht in Aufenthalts-, Wohnräumen, Stallungen, Lagerstätten für Lebens-, Arznei-, Futtermitteln			

	Beschreibung des Kontrollpunktes	unrel.	ja	nein
6.5.	Nummer der Vergiftungszentrale ist am nächstgelegenen Telefon angebracht bzw. am Handy des beruflichen Verwenders gespeichert			
6.6.	PSM lagern trocken und frostsicher			
6.7.	Keine Bodenabläufe im PSM Lagerraum bzw. in der Nähe des Lagerschranks			
6.8.	Im unmittelbaren Nahbereich vom PSM Lagerraum / Schrank nicht essen und trinken			
6.9.	Im unmittelbaren Nahbereich vom PSM Lagerraum / Schrank nicht rauchen			
6.10.	Im unmittelbaren Nahbereich vom PSM Lagerraum / Schrank keine gefährlichen Tätigkeiten durchführen (Schweißen, Flexen...)			
6.11.	Im unmittelbaren Nahbereich vom PSM Lagerraum / Schrank keine leicht entzündlichen Materialien lagern			
6.12.	Adsorptionsmittel (z.B. Sägemehl) sind am Betrieb vorhanden			
6.13.	Feuerlöscher der Klassen A / B / C, mit gültiger Prüfplakette ist am Betrieb vorhanden			

7.	Nur zugelassene PSM im Lager / Schrank			
7.1.	Nicht zugelassene PSM entsprechend zur Entsorgung gekennzeichnet			
7.2.	PSM in Originalpackungen gelagert			
7.3.	PSM verschlossen / wiederverschlossen gelagert			
7.4.	PSM Packungen sind unbeschädigt			
7.5.	PSM Packungen sind vollständig gekennzeichnet (Originalkennzeichnung) und Beipacktexte sind direkt bei der Verpackung vorhanden			
7.6.	Sicherheitsdatenblätter zu den PSM am Betrieb für die beruflichen Verwender vorhanden (im Sinne des Chemikaliengesetz 1996)			
7.7.	PSM übersichtlich gelagert			
7.8.	PSM zeitlich und mengenmäßig auf dem betrieblich notwendigen Minimum			
7.9.	PSM Leerpäckungen sind im Lager / Schrank bis zur Entsorgung gelagert			
7.10.	PSM Leerpäckungen werden sachgerecht entsorgt und nicht anderwertig verwendet			

8.	PSM Schutzausrüstung vorhanden			
8.1.	PSM Schutzausrüstung sauber und unbeschädigt			
8.2.	PSM Kleidung ist nicht im Lager / Schrank aufbewahrt (es droht Kontamination)			
8.3.	Augenschutz			
8.4.	Handschuhe			
8.5.	Mund- / Gesichtsschutz			
8.6.	PSM Kleidung (Schutzanzug oder PSM taugliche Kleidung)			
8.7.	Augendusche vorhanden (am Betrieb) - ACHTUNG Ablaufdatum			

9.	Die Gefahren und Risiken für Mensch und Umwelt im Umgang mit PSM sind dem beruflichen Verwender bewusst			
9.1.	PSM in gut durchlüfteten Räumen oder im Freien ansetzen (NIE in Aufenthalts- oder Wohnräumen, Stallungen oder Lagerräumen für Lebens-, Futter- oder Arzneimittel)			
9.2.	"R" und "S" Sätze der jeweiligen PSM werden beim Ansetzen und Anwenden beachtet			

	Beschreibung des Kontrollpunktes	unrel.	ja	nein
9.3.	PSM und angesetzte Spritzbrühen werden außerhalb der Anwendung so abgestellt dass Fremdgefährdung vermieden wird			
9.4.	Bei der Verwendung von PSM nicht rauchen, essen oder trinken			
9.5.	Bei der Verwendung von PSM Schutzbekleidung tragen			
9.6.	Transport der PSM erfolgt in einer dafür vorgesehenen Transportbox			

10.	PSM Geräte sind gereinigt und sauber			
10.1.	PSM Geräte sind ordnungsgemäß gewartet (Düsen, Filter, Leitungen)			
10.2.	PSM Geräte sind funktionstüchtig und dicht			
10.3.	PSM Geräte, die nicht von einer Person getragen werden, haben eine gültige Prüfplakette oder sind Neugeräte bis 5 Jahre (Rechnungsdatum)			
10.4.	Reinigung der PSM Geräte erfolgt so, dass Reinigungswasser oder Restmengen nicht in den Boden, das Grundwasser, in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangen			

11.	Bienenschutz im Umgang und der Anwendung von PSM Geräten wird beachtet			
11.1.	Anwendung von bienengefährlichen Mitteln erfolgt nicht auf blühenden Beständen und nicht auf Beständen die auch außerhalb der Blüte von Bienen befliegen werden (Unter-, Rand- und Zwischenkulturen beachten)			
11.2.	Anwendung von bienenmindergefährlichen Mitteln erfolgt nach Ende des Bienenfluges bis spätestens 23:00 Uhr			
11.3.	Im Umkreis von 30 m um die Bienenstände, sowie der offensichtlichen Fluglinie werden diese genannten Punkte beachtet			
11.4.	Bienengefährliche Mittel werden so gelagert, dass Bienen damit nicht in Berührung kommen			